

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 27. Mai 1886.)

25. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1886,
gewisse Abänderungen der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871
über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betreffend.

Nachdem bei praktischer Handhabung der Regierungs-Verordnung vom 4. Dezember 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betreffend, einige Schwierigkeiten für deren Anwendung bemerkbar geworden sind, und überdies wahrzunehmen gewesen ist, daß auch mit der an dieser Verordnung durch die Regierungs-Verordnung vom 6. November 1873 vorgenommenen Veränderung dem Zwecke der erstgedachten Verordnung noch nicht vollständig entsprochen werde, so wird nunmehr mit Serenissimi Höchster Genehmigung das Nachstehende verordnet:

Art. I.

Der §. 13 der Regierungsverordnung vom 4. Dezember 1871 wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und es treten an dessen Stelle unter gleicher Paragraphenbezeichnung die folgenden Vorschriften:

§. 13.

Zur Anlegung von Dampffesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ausstellung von Lokomobilen in den Fällen Anwendung, in welchen dieselben nach der Anzige des Besitzers oder Benützers (vgl. §. 33) vorausichtlich für längere Zeit als drei Monate an einem und demselben Platze aufgestellt und daseibst in Betrieb gehalten werden sollen, dasern nach dem Gutachten des beamteten Technikers für solche Fälle eine feste Einschließung und Ueberdachung der Lokomobile erforderlich wird.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (auch denen, welche sich aus der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 ergeben), sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampffesseln und den durch die gegenwärtige Verordnung sowie durch sonstige einschlägige landesrechtliche Vorschriften an die Hand gegebenen Normen zu prüfen. Die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 Abschnitt I haben jedoch dann außer Betracht zu bleiben, wenn es sich um die Ausstellung einer Lokomobile an einem Platze für eine nicht länger als 1 Jahr andauernde Zeit handelt und der Besitzer oder Benützer derselben sich der Bedingung der Befreiung derselben nach Ablauf dieser Frist dem Landesausschusse gegenüber ausdrücklich unterwirft.